

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

**Ausgabe: 06/2009****Datum: 27.02.2009****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
21	Kreis Coesfeld	Tagesordnung der 26. Sitzung des Kreistages am 11. März 2009	30
22	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung des WL 324 in Lüdinghausen	30
23	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens „Kalksbecker Bach“ in Coesfeld	30
24	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Coesfeld	31
25	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltung in Billerbeck	31
26	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung eines Schweinemastbetriebes in Dülmen	32
27	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen	32
28	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	32

---

21/09 – Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 26. Sitzung des Kreistags am 11.03.2009**

Am Mittwoch, dem 11. März 2009, findet die 26. Sitzung des Kreistages um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in Coesfeld, statt.

**Tagesordnung**Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung im Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“; hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion
- 3 Umsetzung des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Coesfeld; hier: Mitglieder der Arbeitsmarktkonferenz
- 4 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld
- 5 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld
- 6 Aktionsplan Demographie 2008
- 7 Aktionsprogramm Gestaltung der Demographischen Entwicklung im Kreis Coesfeld; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 8 Kindergartenbedarfsplan 2009/10
- 9 Aufstellung eines Kinder- und Jugendförderplans für den Kreis Coesfeld – Jugendamt  
Entwurf der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld
- 10 Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld
- 11 Richtlinien über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII
- 12 Antrag der FDP-Fraktion vom 11.01.2009, die Schuluntersuchungen wieder in den jeweiligen Schulorten stattfinden zu lassen
- 13 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen mit Sitz beim Kreis Coesfeld
- 14 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und des Benutzungszwanges anfallen
- 15 Direktvergabe von Personenverkehrsdiensten an die Regionalverkehr Münsterland GmbH
- 16 Neuorganisation der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen; Errichtung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
- 17 Breitbandversorgung im Kreis Coesfeld

18 Umsetzung des Konjunkturpaketes II beim Kreis Coesfeld

19 Entwurf Produkthaushalt 2009

20 Mitteilungen des Landrats

21 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Landrats

2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 23.02.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

22/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung des WL 324 in Lüdinghausen**

Der Kreis Coesfeld beantragte die Verlegung des WL 324, die im Zuge der Umtrassierung einer Kurve der K 23 erforderlich wurde. Die Kurve in Nähe der Burg Kakesbeck soll verkehrssicherer gestaltet werden. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, 25.02.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

23/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens „Kalksbecker Bach“ in Coesfeld**

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld beantragte die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens „Kalksbecker Bach“ auf dem Grundstück Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 199.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, 25.02.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

24/09 – Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Coesfeld**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Antonius Bayer-Emmerich, Wulferhook 2, 48653 Coesfeld, mit Datum 16.02.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.06.2008 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1g Spalte 1g des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2424 Schweineplätzen am Standort 48653 Coesfeld, Wulferhook 2, erteilt. Die Errichtung darf auf dem Grundstück in Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 20, Flurstück 58, durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

- Sie müssen die Klage
- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
  - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sowie Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 02.03.2009 bis 16.03.2009 während der Dienststunden an folgenden

Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 20.02.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

25/09 – Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltung in Billerbeck**

Herr Theodor Schulze Wierling, Temming 5, 48727 Billerbeck, hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltung auf 2951 Schweinemastplätze beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalls mit 1080 Mastplätzen und der Neubau von zwei Lager- und Abstellhallen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.03.2009 bis einschließlich 08.04.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck,
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 22.04.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Mittwoch, den 27.05.2009 ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck. Die Erörterung kann bei Bedarf am 28.05.2009 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 25.02.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 26/09 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung eines Schweinemastbetriebes in Dülmen**

Herr Josef Sundermann hat die Erweiterung seines Schweinemastbetriebes auf dem Grundstück Bauerschaft 96, 48249 Dülmen (Gemarkung Merfeld, Flur 7, Flurstück 22) beantragt.

Der für Mittwoch, den 08.04.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 25.02.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 27/09 – Stadt Dülmen

#### **Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen**

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden Erschließungsanlagen

- a) Brinkkamp**  
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 979
- b) Speckkamp**  
Gemarkung Rorup, Flur 3, Flurstück 64

werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Straße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen) gewidmet.

Der Verbindungsweg zwischen der Straße Brinkkamp und dem Lärmschutzwall, Gemarkung Buldern, Flur 1, Teil des Flurstückes 979, wird als öffentlicher Fußweg gewidmet.

Pläne, aus denen die genaue Lage der jeweiligen Straße ersichtlich ist, können im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Dülmen, den 12.02.2009

Stadt Dülmen  
DER BÜRGERMEISTER  
In Vertretung  
gez. Leushacke  
Techn. Beigeordneter

#### 28/09 – Sparkasse Westmünsterland

#### **Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland**

#### **Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparkunde mit der Nummer 435257365 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.02.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435257357 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.02.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 301091872 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.02.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck  
gez. Der Vorstand

---